

## Positionspapier zur Novellierung des Beirätegesetzes

Demnächst soll das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter modifiziert werden. Für uns als Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft ist dabei der Wunsch nach mehr Partizipation aller Menschen auf Stadtteilebene von zentraler Bedeutung. Eine kosmetische Korrektur des Gesetzes reicht dafür nicht aus.

Die Quartiere, die Stadtteile, sind lebendige Orte, in denen die Menschen gemeinsam leben, wohnen, arbeiten, sich für Freizeitaktivitäten treffen, miteinander feiern, Sport treiben und ihre Kinder in Kitas zu ihren Freund:innen geben.

In den öffentlichen Sitzungen der Beiratsversammlungen und der Fachausschüsse hat die Bevölkerung die Möglichkeit, Anliegen vorzutragen. Hier können aktiv eigene Ideen eingebracht werden, um die persönliche Lebensqualität vor der eigenen Haustür spürbar und unmittelbar zu verbessern. Dies trägt im direkten Umfeld zu einer Demokratisierung „von unten“ bei.

Zu den Beteiligungs- und Zustimmungsrechten der Beiräte, der Organisation der Beiratsarbeit sowie der finanziellen und personellen Ausstattung der Ortsämter haben wir als Linksfraktion diverse Vorschläge ausgearbeitet. Dabei ist uns auch die Einrichtung weiterer Stadtteilbudgets ein wichtiges Anliegen.

Darüber hinaus fordern wir das Wahlrecht auf Beiratsebene für Menschen ohne deutschen beziehungsweise EU-Pass. Ihnen wird noch immer das Recht der demokratischen Mitbestimmung im Rahmen des aktiven und passiven Wahlrechts vorenthalten. Das ist ein großes Defizit.

Wir wollen das **Volksbegehren auf Stadtteilebene** als Element der direkten Demokratie in den Quartieren einführen. So sollen Bürger:innen die Möglichkeit erhalten – bei definierten Fragestellungen – über Probleme, die nur den Stadtteil betreffen, direkt abzustimmen. Sie werden so noch intensiver in Quartiersentscheidungen einbezogen als bisher. In Zeiten des Rückzuges der Menschen aus dem politischen Raum ist das Volksbegehren eine gute Möglichkeit, Teilhabe lebendig und erlebbar zu machen.

Außerdem wollen wir eine Debatte darüber anstoßen, ob die Stadtbürgerschaft perspektivisch aufgelöst werden kann. Stattdessen könnten vier oder fünf sogenannte **Bezirksparlamente** nach dem Hamburger oder Berliner Modell aufgebaut werden.

Hier sind unsere Vorschläge zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter:

### § 3: Wahlberechtigung

Viele Menschen leben seit Jahren in den Bremer Stadtteilen, kennen sich dort bestens

aus, sind integriert und fühlen sich in ihrem Quartier wohl. Doch nicht alle dürfen sich in die Politik in gleicher Weise einbringen, bzw. sind nicht an politischen Entscheidungen und Prozessen beteiligt. Wir setzen uns dafür ein, dass **alle Menschen**, die seit fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und aktuell in Bremen leben, auch das **Wahlrecht für die Beiräte** erhalten.

### **§ 7: Informationsrechte des Beirates**

Derzeit darf der Beirat Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich an die zuständigen Stellen richten und Vertreter:innen der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören, wenn ein Viertel der Beiratsmitglieder dem zustimmen. Diese Hürde ist zu hoch, denn „kleinere“ Fraktionen sind auf „große“ Fraktionen angewiesen, wenn sie ihre Belange durchsetzen möchten. Daher schlagen wir vor, die Hürde abzusenken: So soll künftig lediglich die Zustimmung eines Zehntels der Beiratsmitglieder erforderlich sein, um Anfragen zu Sachthemen an die zuständigen Stellen zu richten und Vertreter:innen der zuständigen Stellen in der Beiratssitzung anzuhören.

Die Zusammenarbeit zwischen den Stadtteilparlamenten und der Bremer Verwaltung funktioniert in der Regel reibungslos. Leider berichten Beiräte dennoch von Situationen, in denen die Stadtteilparlamente nicht beteiligt werden oder angefragte Auskünfte nicht erhalten, obwohl ihnen dies laut Ortsgesetz zusteht. In diesen Fällen müssen **Möglichkeiten geschaffen werden, dies zu ahnden**. Die dafür notwendigen (rechtlichen?) Voraussetzungen müssen geschaffen werden.

Unser Vorschlag: Einmal im Jahr berichtet der Senat dem Ausschuss für Beiräte und Bürger:innen-Beteiligung, über etwaige Vorkommnisse und Streitfälle in Bezug auf die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Beiräte.

### **§ 8 Maßnahmen und Planungen**

Der Beirat hat das Recht, Haushaltsanträge – insbesondere zu selbst entwickelten Projekten – bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator zu stellen. Es muss sichergestellt werden, dass die jeweiligen Begehren der Beiräte **verbindlicher** umgesetzt werden. Eine verbindliche Einigungsstelle zwischen Stadtbürgerschaft und Beiräten könnte da vermitteln.

### **§ 9 Beteiligungsrechte des Beirates und § 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates**

Beiräte dürfen zu vielen Belangen, die den Stadtteil berühren, mitreden. Die Entscheidungsrechte des Gremiums sind jedoch nicht so umfangreich. Wir schlagen deshalb vor, die bisherigen Beteiligungsrechte möglichst weitgehend in Entscheidungs- und Zustimmungsrechte aufzuwerten.

Die Beiräte sollen die Möglichkeit erhalten, in der Stadtbürgerschaft und den jeweiligen Deputationen zu allen Tagesordnungspunkten reden zu dürfen, die den Stadtteil berühren.

Bei der lokalen Wirtschaftsförderung, insbesondere bei Fragen der Wirtschaftsförderung bei stadtteilbezogenen Maßnahmen, sollen Beiräte Beteiligungsrechte erhalten.

## **§ 11 Herstellung von Einvernehmen**

Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, befasst sich auf Verlangen des Beirates innerhalb eines bestimmten Verfahrens die zuständige Deputation mit dem entsprechenden Fall und beschließt über diese Angelegenheit. Wir schlagen vor, den Beiräten bei unterschiedlichen Auffassungen ein **Veto-Recht** mit aufschiebender Wirkung einzuräumen.

## **§ 13 Einberufung**

Die Ortsamtsleitungen sollen in Absprache mit der Mehrheit **aller** stimmberechtigten Mitglieder des Sprecher:innen- bzw. Koordinierungsausschusses zu einer Sitzung des Beirats einladen.

Obwohl im Mai 2019 die Beiräte neu zusammengesetzt wurden, konstituierten sich verschiedene Stadtteilparlamente erst nach den Sommerferien im August 2019. Der Zeitraum ist zu lang, zumal dieses Phänomen auch 2015 ähnlich auftrat. Wir schlagen vor, für diese beiratsfreie Zeit **Übergangsregelungen** zu schaffen, analog zur Stadtbürgerschaft.

## **§ 14 Sitzungen des Beirates**

Der letzte Satz im Absatz 2 („Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.“) muss **gestrichen** werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie können derzeit keine Präsenz-Sitzungen stattfinden. Die Tagungen finden online über Video-Konferenzen statt. Um die Öffentlichkeit trotzdem zu beteiligen, werden diese Gremium-Sitzungen in die Sozialen Medien gestreamt – mit großem Erfolg. Viele interessierte Menschen wohnen der Sitzung am Rechner bei. Die Beiräte sollten auch nach der Pandemie die Möglichkeit erhalten, ihre Sitzungen zu streamen. Dazu müssen auch technische und finanzielle Voraussetzungen geschaffen werden, über die die Ortsämter in die Lage versetzt werden, die Online-Übertragungen selbst vorzunehmen.

## **§ 16 Beschlussfassung**

Sprecher:innen- bzw. Koordinierungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Da bei diesen Sitzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sollten im Sinne der Transparenz in diesen Gremien **keine politischen Beschlüsse** gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse, die in Sommerferien gefasst werden müssen, um Fristen einzuhalten.

## **§ 18 Stellung der Beiratsmitglieder**

Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld oder Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Diese Aufwandsentschädigungen werden in der Regel halbjährlich überwiesen, der Verwaltungsaufwand vom Nachweis bis zur Auszahlung ist sehr hoch. Zudem hat es bis zur letztmaligen Anpassung der Sitzungsgelder weit über ein Dutzend Jahre gedauert. Wir schlagen für die Aufwandsentschädigung ein Verfahren vor, mit dem nicht mehr die jeweilige Sitzung abgerechnet wird. Die Sitzungsgelder könnten durch differenzierte **Pauschalbeträge** abgelöst werden, die jedoch nicht auf die SGB-II-Bezüge angerechnet werden sollten. Die Höhe der monatlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Stellung des jeweiligen Beiratsmitglieds. Beiratsmitglieder, die während ihrer Legislatur Kinder im

eigenen Haushalt betreuen, erhalten monatlich zusätzlich einen weiteren Pauschalbetrag, bis ihre Kinder in eine weiterführende Schule eintreten. Gleiches gilt Beiratsmitglieder, die pflegebedürftige Angehörige versorgen. Analog zur Stadtbürgerschaft soll diese Aufwandsentschädigung an die jährliche **Inflationsrate angepasst** werden.

#### **§ 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit**

Parteien, die keine:n Beiratssprecher:in stellen, sollen zukünftig die Möglichkeit erhalten, aus ihren Reihen ein **nicht-stimmberechtigtes Mitglied mit Antragsrecht** in die Beirätekonzferenz entsenden zu können, wenn sie in mindestens der Hälfte der Bremer Beiräte vertreten sind.

#### **§ 25 Sitzungen der Ausschüsse**

Sogenannte „1-Personen-Fraktionen“ können oftmals aufgrund des Besetzungsverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers keine Vertreter:innen in die Ausschüsse entsenden. Diese Beiratsmitglieder müssen ihre Partei dann häufig selbst in den jeweiligen Ausschüssen vertreten, was zu einer unverhältnismäßig hohen ehrenamtlichen Belastung führt.

#### **§ 27 Ortsämter**

In Findorff, Walle oder Gröpelingen ist die Beiratsarbeit nicht weniger aufwendiger als in den Obervieland, Osterholz oder Blumenthal. Wir fordern deshalb, dass mittelfristig **jeder Stadtteil ein eigenes Ortsamt** erhält und mit ausreichendem Personal ausgestattet wird.

#### **§ 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung**

Bremen hat derzeit nur ein Stadtteilbudget für den Bereich Verkehr ausgewiesen. Wir unterstützen die Beiräte in ihrem Wunsch, auch ein Stadtteilbudget für die Bereiche „Kunst im öffentlichen Raum“, „Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte“ und „Planungen für Einrichtung, Fortbestand, Unterhaltung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen“ einzuführen.

#### **§ 35 Ortsamtsleitung**

Während ehrenamtliche Ortsamtsleitungen für die Dauer der Wahlzeit des Beirats berufen werden, wählen Beiräte die Leitungen für die § 27 Absatz 1 genannten Ortsämter für zehn Jahre. Der Unterschied der Amtsdauer ist unverhältnismäßig hoch. Wir schlagen vor, die Dauer der Wahlzeit der Leitungen für die § 27 Absatz 1 genannten Ortsämter auf acht Jahre zu reduzieren.